

lung dieser Arbeit und ihre planmäßige Leitung durch das Oberste Gericht und die Bezirksgerichte sichtbar zu machen.

Die grundlegende Orientierung für die Lösung der nächsten Aufgaben bei der Integration der gerichtlichen Tätigkeit auf den genannten Rechtsgebieten in die komplexe Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft ist in der Beratung des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer am 26. November 1969 gegeben worden. Danach kommt es darauf an, zwischen den Gerichten und den Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben und gesellschaftlichen Kräften, insbesondere aber den Volksvertretungen, „leitungsbezogene und stabile Informationsbeziehungen herzustellen und ihre Wirksamkeit ständig zu überprüfen sowie... Erfahrungen aus ... der Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsprechung ... für die Festlegung von Maßnahmen zur Förderung sozialistischer Lebens- und Verhaltensweisen der Bürger und zur Stärkung der sozialistischen Rechtsordnung zu nutzen (und) eine wirksamere Auswertung der Erfahrungen aus der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte und ihre Vermittlung an die Volksvertretungen und andere Leitungsorgane zu gewährleisten“⁵ 6. Diese Tätigkeit „darf man nicht nur als eine Seite der Kriminalitätsbekämpfung sehen. Es geht um die Durchsetzung des sozialistischen Rechts in seiner ganzen Breite“⁸.

Aspekte der Integration der gerichtlichen Tätigkeit in die planmäßige Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens

Die Integration der gerichtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts umfaßt im wesentlichen drei Hauptaspekte. Die systematische Nutzung der Ergebnisse der gerichtlichen Tätigkeit auf diesen Rechtsgebieten für die wissenschaftliche Führungstätigkeit im Territorium ist notwendig im Hinblick auf die komplexe Erfassung und Bekämpfung der Ursachen und Bedingungen der Kriminalität sowie auf die komplexe Aufdeckung und Zurückdrängung der Ursachen und Bedingungen aller Rechtsverletzungen und Rechtskonflikte, wobei beide Aufgaben auf die volle Entfaltung der schöpferischen Rolle des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Moral zur Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins, zur Ausprägung sozialistischer Verhaltensweisen gerichtet sind.

Hervorzuheben ist, daß es für die Gerichte nicht nur darauf ankommt, leitungsbezogene Informationen zur Verfügung zu stellen. Es geht um die Eingliederung der gerichtlichen Tätigkeit zum Zwecke des komplexen und vollen Einsatzes aller erzieherischen Potenzen der Gesellschaft im Territorium unter Leitung der Volksvertretungen, womit gleichzeitig die Wirksamkeit der gerichtlichen Tätigkeit auf eine qualitativ höhere Stufe gehoben wird. Dabei muß betont werden, daß die sozialistische Gemeinschaftsarbeit der Rechtspflegeorgane eine unerläßliche Voraussetzung des effektiven Zusammenwirkens mit den Volksvertretungen und ihren Organen, den gesellschaftlichen Organisationen und den entscheidenden Betrieben und Kombinat ist. Es muß bestimmt werden, welches Rechtspflegeorgan welche Organe und Einrichtungen worüber informiert, um Doppelspurigkeit zu vermeiden und optimale Informationen zu ermöglichen. Das erfordert koordinierte

5 Vgl. Abschlußbericht des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer der DDR über seine Untersuchungen zu Problemen der komplexen Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität in territorialen Bereichen, Schriftenreihe: Aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse, 1969, Heft 16, S. 23.

6 Vgl. Toeplitz, „Bekämpfung von Rechtsverletzungen als ständige Leitungsaufgabe“, Aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse, 1969, Heft 16, S. 39 ff. (42).

zentrale Vorgaben für die Gestaltung der vertikalen und der horizontalen Informationsbeziehungen. Dabei ist davon auszugehen, daß auf dem Gebiet des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts die Informations-tätigkeit gegenüber den örtlichen Organen — bei Beachtung der Systembeziehungen zwischen allen Rechtsgebieten und unter Koordinierung mit den anderen Rechtspflegeorganen — den Gerichten obliegt.

Erfahrungen der Gerichte bei der Gestaltung der Zusammenarbeit

Die Praxis zeigt, daß die Gerichte bei der Gestaltung des Zusammenwirkens mit den staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen sowie den Betrieben und Kombinat differenziert vorgehen. Das betrifft sowohl die inhaltlichen Schwerpunkte als auch die Methoden zur Entwicklung der Gemeinschaftsarbeit. Generell ist festzustellen, daß in der Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen in der Hauptsache analytische Feststellungen und Koordinierungsprobleme aus der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Mietrechts und aus der Familienrechtsprechung, insbesondere aus Scheidungsverfahren, sowie auch aus der Rechtsprechung in Arbeitsrechtssachen wegen materieller Verantwortlichkeit von Werktätigen im Handel eine wesentliche Rolle spielen.

Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und des Familienrechts

Die Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen konzentriert sich in Arbeitsrechtssachen naturgemäß auf die Gewerkschaftsvorstände und im Bereich des Familienrechts auf die Vorstände des DFD.

Wichtig ist, diese Zusammenarbeit schrittweise auszubauen und so auszugestalten, daß sie zu konkreten Leitungsmaßnahmen führt. So wurde im Zusammenhang mit einer Berichterstattung des Direktors des Bezirksgerichts Neubrandenburg vor dem FDGB-Bezirksvorstand ein gemeinsames Schreiben des Vorsitzenden des Bezirksvorstands und des Direktors des Bezirksgerichts an den Vorsitzenden des Rates des Bezirks gerichtet. In diesem Schreiben wurde, ausgehend von einer Auswertung von Ursachen und Bedingungen von Arbeitsrechtskonflikten, auf Mängel in der Leitungstätigkeit von Betrieben hingewiesen und die Notwendigkeit der Schulung leitender Kader zu Grundfragen des Arbeitsrechts begründet. Der Ratsvorsitzende veranlaßte eine Auswertung mit dem FDGB-Bezirksvorstand und Betriebsleitern, in deren Ergebnis entsprechende Schulungen empfohlen und die für die verschiedenen Wirtschaftsbereiche notwendigen Festlegungen getroffen wurden. Diese Schulungen werden nunmehr unter Mitwirkung des Bezirksgerichts durchgeführt.

Das Zusammenwirken mit den Ausschüssen der Nationalen Front ist dagegen noch schwach entwickelt, obwohl die Erfahrungen einzelner Kreisgerichte zeigen, daß die zielgerichtete Vermittlung von Erfahrungen aus der Familien- und besonders der Mietrechtsprechung — hier vor allem unter Nutzung von Ergebnissen der Schiedskommissionen — die gemeinsame Arbeit im Sinne einer breiten ideologisch-erzieherischen und organisatorischen Tätigkeit zur Verwirklichung der sozialistischen Familienpolitik und zur Gestaltung sozialistischer Gemeinschaftsbeziehungen in den Wohnbezirken fördern.

Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Arbeitsrechtsprechung stehen naturgemäß im Mittelpunkt der Zusammenarbeit der Gerichte mit Betrieben und Kombinat⁷. Hier ist die Nutzung der Erfahrungen der ge-

7 Vgl. hierzu auch Strasberg, „Die materielle Verantwortlichkeit der Werktätigen — Mittel zur Festigung der sozialistischen Staats- und Arbeitsdisziplin“, NJ 1970 S. 260 ff.